



CHIESA EVANGELICA RIFORMATA
GRIGIONESE
BASEL GIA EVANGELICA REFURMADA
DAL GRISCHUN
EVANGELISCH-REFORMIERTE
LANDESKIRCHE GRAUBÜNDEN
LOËSTRASSE 60, 7000 CHUR
TEL. 081 - 257 11 00, FAX 081 - 257 11 01
E-MAIL landeskirche@gr-ref.ch
HOMEPAGE www.graubuenden-reformiert.ch

Ausschreiben Nr. 674

Frühling 2018

Der Evangelische Kirchenrat unterbreitet den Kirchgemeindevorständen und den Kolloquien die folgenden Verhandlungsgegenstände und Informationen zur Beratung und zur Kenntnisnahme.

Inhaltsverzeichnis

I. Vernehmlassung	4
1. Verhandlungsgegenstände	4
II. Mitteilungen des Kirchenrates	4
2. Nötige Stellvertretungen im Religionsunterricht	4
3. Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht ab Schuljahr 2018/19	5
4. Anschubfinanzierungen <i>GemeindeBilden</i>	6
5. Totalrevision Kirchenverfassung	7
6. Teilrevision des Konkordates	8
7. ÖME: Gastfamilien gesucht für ökumenischen Austausch	9
III. Kolloquiale Berichte	10
8. <i>GemeindeBilden</i>	10
9. Provisionen	10
10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen	10
11. Bericht der Laienprediger/-innen	11
12. Archivvisitationen	12
13. Diaspora-Arbeit	12
14. Organisation des Religionsunterrichtes 2018/2019	13
15. Anträge, Anregungen und Vorschläge	14
IV. Diverse Informationen	15
16. ÖME-Verantwortliche in den Kirchgemeinden	15

17. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien	15
18. Kolloquiale Veranstaltungen	17
19. Jubiläen	19
20. Kollektenkalender 2018	19
21. Vorgehen bei Pfarrvakanz	20
22. Synode 2018 in Cazis	20
23. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2018	20
24. Sitzungen des Kirchenrates 2018	20
25. Termine der Frühlingskolloquien 2018	21
26. Termine der Herbstkolloquien 2018	21
27. Einsendung der Kolloquialprotokolle	22
Anhang (Adressen)	23

I. Vernehmlassung

1. Verhandlungsgegenstände

Es liegen keine Verhandlungsgegenstände vor.

II. Mitteilungen des Kirchenrates

2. Nötige Stellvertretungen im Religionsunterricht

An den Kirchenrat gelangte die Anfrage, wer für Stellvertretungen im Religionsunterricht zuständig sei, welche für Pfarrpersonen während der Synode organisiert werden müssen. Konkret ging es darum, wer die Vertretung für den Religionsunterricht an der Schule bezahlen muss.

Die Geschäftsordnung der Synode legt fest, dass amtierende Synodale (Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigte gleichermaßen) zum Besuch der Versammlungen der Synode und zur Teilnahme an den synodalen Arbeitstagen verpflichtet sind (Gesetzessammlung 410 Art. 7 und 41). Auch von Provisorinnen und Provisoren wird eine Teilnahme verlangt. Diese Veranstaltungen haben Vorrang vor anderen Verpflichtungen. Davon ist auch der Religionsunterricht betroffen. Die Verantwortung für den Religionsunterricht liegt bei den Kirchgemeindevorständen. Die durch Synode und Arbeitstagung bedingten Absenzen der Pfarrpersonen an der Schule sind lange im Voraus bekannt; die Kirchgemeinden

haben genug Zeit, Stellvertretungen zu planen. Verschiedene Möglichkeiten sind denkbar: Abtausch von Stunden, Stellvertretung innerhalb der Schule bzw. durch externe Beauftragte. Je nach Situation vor Ort wird die eine oder andere Möglichkeit näher liegen. Die Stellvertretungskosten gehen zulasten der Kirchengemeinden.

3. Ökumenischer Lehrplan für den Religionsunterricht ab Schuljahr 2018/19

Mit der Einführung des Lehrplans 21 an der Volksschule ab Schuljahr 2018/19 wird das Modell 1+1 auf allen Stufen umgesetzt. Aus diesem Grund wird auch der bisherige Lehrplan für den Religionsunterricht von der ökumenischen Fachgruppe 1+1 bearbeitet und neu gefasst. Er wird

- wiederum als ökumenischer Lehrplan vorliegen;
- für alle Schulstufen 1 – 9 Gültigkeit haben und somit den Stoffverteiler ersetzen, der mit der Einführung des Modells 1+1 an der Oberstufe eingeführt wurde;
- wie der Lehrplan 21 auf die Kompetenzorientierung aufbauen und mit den für den kirchlich verantworteten Religionsunterricht spezifischen Kompetenzen erweitert sein;
- die Anschlussfähigkeit des Religionsunterrichtes an das Schulfach „Ethik – Religion – Gemeinschaft“ (ERG) sicherstellen.

Der Lehrplan wird an fünf Mittwochnachmittagen allen Lehrpersonen, die Religionsunterricht erteilen, vorgestellt:

Mittwoch, 18. April 2018, in Ilanz

Mittwoch, 25. April 2018, in Davos

Mittwoch, 2. Mai 2018, in Samedan

Mittwoch, 30. Mai 2018, in Chur

Mittwoch, 6. Juni 2018, für die Südtäler in italienischer Sprache. Der Ort wird noch bekannt gegeben.

Diese Daten erscheinen auch im Halbjahresprogramm 1/18. Die Anlässe gelten als Weiterbildung. Alle Fachlehrpersonen sind herzlich zu den Veranstaltungen eingeladen. Ebenfalls wird der Lehrplan an der Synode in Casis vorgestellt.

4. Anschubfinanzierungen Gemeinde*Bilden*

Seit sechs Jahren werden aus „Rückstellungen Zukunftswerkstatt“ auf Antrag hin Anschubfinanzierungsbeiträge für Gemeinde*Bilden*-Projekte ausgezahlt. Insgesamt wurden auf diese Weise bisher über 60 Projekte von der Landeskirche finanziell unterstützt. Die Laufzeit der Projektsubventionierung wurde vom Kirchenrat Jahr für Jahr verlängert.

Mit dem Schuljahr 2018/19 können nun in den Kirchgemeinden frei werdende personelle und finanzielle Ressourcen gemäss Reglement 248A auf Antrag hin in solche Projekte umgelenkt werden. Die bisherige Form der Anschubfinanzierung fällt somit weg. Nur noch im Rahmen eines Umlenkungsantrags kann als Ausnahme bei nachgewiesenen Budget-Defiziten ein landeskirchlicher Beitrag bewilligt werden.

Die bisherige Form der Beantragung von Anschubfinanzierungen läuft daher Ende des Schuljahres 2017/18 im Juli 2018 aus.

5. Totalrevision Kirchenverfassung

Am 8. November 2017 hat der Evangelische Grosse Rat die neue Kirchenverfassung mit 66 zu 0 Stimmen (bei fünf Enthaltungen) gutgeheissen und zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet. Die Volksabstimmung findet voraussichtlich am 10. Juni 2018 statt, damit genügend Zeit für eine ordnungsgemässe Durchführung der Abstimmung zur Verfügung steht. Das Verfahren richtet sich gemäss eines Verweises in der geltenden Verfassung sinngemäss nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Ausübung der politischen Rechte. Das heisst, dass die Durchführung grundsätzlich in den Kirchgemeinden an der Urne erfolgt. Der Kirchenrat wird spätestens im März 2018 den Abstimmungstermin festlegen und die entsprechenden Weisungen erlassen. Damit erhalten die Kirchgemeindevorstände eine praktische Anleitung für die korrekte Organisation und Durchführung der Abstimmung in der Kirchgemeinde mit Hinweisen auf mögliche Hilfestellungen seitens der Landeskirche und der politischen Gemeinden.

Informationen zum Inhalt der neuen Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden erhalten die Mitglieder und Stimmberechtigten nicht nur in den Abstimmungsunterlagen, sondern auch bereits in einer Beilage zu der Ende April 2018 erscheinenden Ausgabe von „reformiert.“.

6. Teilrevision des Konkordates

Die Konkordatskonferenz hat am 30. November 2017 eine Teilrevision des Konkordatstextes beschlossen sowie eine Übergangsverordnung verabschiedet. Der EGR wird an seiner Versammlung im Juni 2018 den Konkordatstext zur Abstimmung vorgelegt erhalten.

Die Teilrevision des Konkordatstextes und die damit verbundene Übergangsverordnung haben einen direkten Zusammenhang mit der Reform der Pfarrerausbildung. Nachdem ein neues Kompetenzstrukturmodell entwickelt worden war, entstand, davon abgeleitet, ein neues Curriculum der Ausbildung, die mit vier unterschiedlichen, aufeinander bezogenen Prozessen beschrieben wird (Ausbildungsprozess, Qualifikationsprozess, Begleitprozess, Auswahlprozess).

Die grössten Veränderungen sind beim Ekklesiologisch-praktischen Semester (EPS), bei den Prüfungen und bei der Eignungsabklärung zu erwähnen. Das EPS kann neu modular belegt werden und ist so familienfreundlicher. Ausserdem fokussiert es im Rahmen eines Gesamtcurriculums stärker auf das Handlungsfeld „Bildung“. Die neue Eignungsabklärung, welche die bisherige KEA ablösen wird, zeichnet sich durch ein wesentlich schlankeres Verfahren aus, das trotzdem schon früh im Studium Hinweise für eine Eignung anzeigt. Die neuen Prüfungen werden als Kompetenznachweise anders strukturiert sein. Neu sind Elemente in der Begleitung von Studierenden während des Studiums. Hier schliesst die Perspektiventagung eine Lücke. Studierende können auch im Sinne einer Studienabbruch-Prävention frühzeitig in Kontakt kommen mit Pfarrpersonen und Ausbildungsbeauftragten.

Weitere Informationen sind erhältlich bei der Dekanin Cornelia Camichel Bromeis, welche in der Konkordatskonferenz Einsitz hat.

7. ÖME: Gastfamilien gesucht für ökumenischen Austausch

Reformierte aus Siebenbürgen/Rumänien besuchen vom 30. August bis 3. September 2019 die Schweiz. Dieses Begegnungsprojekt wird organisiert von Lisa Krebs (Bern), Bettina Lichter (Zürich) Barbara Hirsbrunner (Graubünden) und Matthias Herren (HEKS).

Die Schweizer Reformation hatte eine Ausstrahlung weit über die Landesgrenzen hinaus. Eine davon ist die reformierte Kirche in Siebenbürgen mit rund 43'000 Mitgliedern. Im Rahmen des Reformationsjubiläums soll im Jahr 2019 eine Gruppe von rund 200 Reformierten aus Siebenbürgen in die Schweiz eingeladen werden. Im Jahre 2020 ist ein Gegenbesuch geplant. Bei diesem Besuch sollen persönliche Begegnungen im Zentrum stehen, bei denen die Gäste aus Siebenbürgen etwas über die Schweiz und die reformierte Kirche vor Ort erfahren. Deshalb suchen wir Gastfamilien für Beherbergung und Betreuung. Ideal ist es, wenn es in einer Kirchgemeinde mehrere Gastfamilien gibt. Ihr Interesse melden Sie bitte der Fachstellenleiterin Jacqueline Baumer (Adresse im Anhang). Die notwendigen Informationen folgen zu gegebener Zeit.

III. Kolloquiale Berichte

8. Gemeinde*Bilden*

Dieses Traktandum dient dem Austausch über geplante oder durchgeführte Projekte im Rahmen von *GemeindeBilden* in den Kirchgemeinden innerhalb des Kolloquiums, um Projekte über die Kirchgemeinde hinaus bekannt zu machen.

9. Provisionen

Kirchgemeinden, welche eine provisorische Anstellung weitergeführt oder neu eingerichtet haben, legen dem Kolloquium einen schriftlichen Bericht über diese Provision vor. Der Bericht wird vom Provisor bzw. der Provisorin im Stil eines Jahresberichts verfasst und mit dem Kolloquialprotokoll an den Kirchenrat gesendet (s. Kirchenverfassung, 100, Art. 21 Ziff. 6).

10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen

In der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) wird in Art. 13 die Übernahme einzelner Amtshandlungen durch Nichttheologinnen/Nichttheologen geregelt. In Ergänzung zu den Bestimmungen von Art. 13 hat der Kirchenrat das Reglement 910A erlassen.

Der Kirchenrat erteilt die Erlaubnis für Laienprediger/-innen, wenn eine Kirchgemeinde eines ihrer Mitglieder dem zuständigen Kolloquium als Laienprediger/-in vorschlägt und wenn das Kolloquium in geheimer Abstimmung die Weiterleitung des Vorschlages an den Kirchenrat beschliesst. Die Bewerber/-innen müssen sich vor der Abstimmung mit einem Lebenslauf dem Kolloquium vorstellen. Die Ernennung durch den Kirchenrat ist für vier Jahre gültig.

Der Kirchenrat hat vor der Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen mit dem Kolloquium Rücksprache zu nehmen. Daher braucht der Kirchenrat die im Kolloquialprotokoll vermerkte Stellungnahme der jeweiligen Kolloquien zur Erneuerung der Erlaubnis für die nachfolgend aufgeführten Laienprediger/-innen. Die Erneuerung erfolgt in der Juli-Sitzung des Kirchenrates.

11. Bericht der Laienprediger/-innen

Die Laienprediger/-innen geben dem zuständigen Kolloquium gemäss Art. 13 Ziffer 6 der «Verordnung über die Berechtigung zum pfarramtlichen Dienst in Graubünden» (910) einen Tätigkeitsbericht für 2017/2018 ab.

Der Kirchenrat erwartet die Berichte zusammen mit dem Protokoll des Kolloquiums zur Einsicht. Wenn Laienprediger/-innen ihre Erlaubnis zurückgeben, genügt ein Vermerk im Protokoll.

12. Archivvisitationen

Bei jedem Wechsel im Pfarramt ist eine ausserordentliche Archivvisitation der pfarramtlichen Abteilung des Kirchgemeindearchivs vorgesehen. Diese wird von einem Mitglied der landeskirchlichen Archivkommission vorgenommen.

Der Kirchenrat bittet die Vorstände der Kolloquien, darauf zu achten, dass der Kirchenratsaktuar, Peter Wydler, vor dem Wegzug einer Pfarrperson, eines Provisors/einer Provisorin benachrichtigt wird (Adresse im Anhang). Die Kirchgemeinde übernimmt die Kosten für die Visitation gemäss Reglement 821.

13. Diaspora-Arbeit

Gemäss Art. 8 der «Verordnung über die kirchliche Mitgliedschaft evangelischer Glaubensgenossen in politischen Gemeinden ohne evangelische Kirchgemeinde (Diaspora-Ordnung)» haben die Pfarrer/-innen der Gemeinden, welchen Diaspora-Aufgaben zugewiesen sind, den Kolloquien an der Frühlings Sitzung Bericht über ihre Tätigkeit in der Diaspora zu erstatten. Eine Kopie jedes Berichtes ist an den Kirchenrat zuhanden des Vorstandes des Protestantisch-kirchlichen Hilfsvereins Graubünden weiterzuleiten.

14. Organisation des Religionsunterrichtes 2018/2019

Die Kolloquien koordinieren den Religionsunterricht in den Kirchgemeinden.

Damit jene ihren Auftrag erfüllen können, sind sie rechtzeitig über allfällige Schwierigkeiten, die sich in Kirchgemeinden in Bezug auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ergeben, in Kenntnis zu setzen.

Deshalb bittet der Kirchenrat die Kolloquien, in den Frühlingssitzungen bei ihren Mitgliedern nachzufragen, ob sich für das kommende Schuljahr in den Gemeinden Probleme in Bezug auf das Erteilen des Religionsunterrichtes ergeben. Die Gemeinden, die sich mit entsprechenden Schwierigkeiten im Kolloquium melden, sollen für Hilfe einerseits auf die Fachstelle für Religionspädagogik der Landeskirche hingewiesen werden (Adresse im Anhang). Andererseits wird die Fachstellenleiterin durch die entsprechenden Hinweise in den Kolloquialprotokollen auf die Situationen aufmerksam gemacht und kann mit den Verantwortlichen aus den Kirchgemeinden Kontakt aufnehmen. So können die Probleme rechtzeitig auf das neue Schuljahr hin behoben werden.

Der Kirchenrat erinnert daran, dass an allen Schulen die gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung des Religionsunterrichtes einzuhalten sind.

Falls Kirchgemeinden für das neue Schuljahr noch Religionslehrkräfte suchen, weist sie der Kirchenrat auf die Möglichkeit der Stellenbörse Religionsunterricht auf der Website der Evangelisch-reformierten Landeskirche hin (Adresse im Anhang).

15. Anträge, Anregungen und Vorschläge

Das Kolloquium kann gemäss Art. 21 Ziff. 3 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche Graubünden Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat weiterleiten. Einzelne Kolloquiale können keine Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat richten. Dies kann nur durch das Kolloquium geschehen.

Es muss klar ersichtlich sein, ob es sich um einen *Antrag*, eine *Anregung* oder einen *Vorschlag* handelt:

- Ein *Antrag* hat bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge.
- Ein *Vorschlag* ist eine konkret ausgearbeitete Idee, gibt Ziele und mögliche Massnahmen vor.
- Eine *Anregung* ist eine Idee, was in einem bestimmten Bereich getan werden könnte.

Bei allen Anträgen, Anregungen und Vorschlägen eines Kolloquiums ist das genaue Abstimmungsergebnis aufzuführen.

Wenn der Kirchenrat *Anträge* aufnimmt, so unterbreitet er sie den Kolloquien und der Synode zur Vernehmlassung. Danach werden sie im Evangelischen Grossen Rat abschliessend beraten. Anträge haben bei Annahme Gesetzesänderungen zur Folge. Nimmt der Kirchenrat Anträge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

Wenn der Kirchenrat *Anregungen* und *Vorschläge* aufnimmt, kann er in deren Sinne selbst Massnahmen ergreifen und diese umsetzen. Nimmt der Kirchenrat Anregungen und Vorschläge nicht auf, so begründet er dies im Amtsbericht.

IV. Diverse Informationen

16. ÖME-Verantwortliche in den Kirchengemeinden

Es hilft uns, wenn Mutationen oder Neubesetzungen von Ressortverantwortlichen laufend gemeldet werden. Kann ein Vorstandsmitglied nicht sofort ersetzt werden, bitten wir, uns bekanntzugeben, wer aus dem Vorstand vorübergehend für die Belange von ÖME zuständig ist.

17. Zusammenfassung der Ergebnisse aus den Herbstkolloquien

Zur Information aller Kolloquialer erscheint an dieser Stelle eine Zusammenfassung der Diskussionen und Beschlüsse zu den Verhandlungsgegenständen sowie eine Zusammenfassung der Anträge, Anregungen und Vorschläge an den Kirchenrat.

Die folgenden Anregungen gelangen an den Kirchenrat:

Das Kolloquium VI regt an, dass der Kirchenrat eine Empfehlung hinsichtlich der Anerkennung durch die Kirchengemeinden erlässt, dass langjährige kirchliche Angestellte und freiwillige Mitarbeitende bei Dienstjubiläen ab 10 Jahren alle fünf Jahre gewürdigt und beschenkt werden. Die Empfehlung des Kirchenrates enthält abgestufte Richtlinien, in welcher finanziellen Höhe die Geschenke ausfallen sollen. Die Art des Geschenkes liegt im Ermessen der Kirchengemeinde.

Der Kirchenrat hat die Anregung aufgenommen und diskutiert: Die Würdigung langjähriger Mitarbeit von Angestellten liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers. Der Kirchenrat will den Kirchgemeinden als Arbeitgeberinnen keine Vorschriften machen. Es ist jedoch klar: Auch finanzabhängige Kirchgemeinden haben das Recht, Würdigungen vorzunehmen. Solange dies verantwortungsvoll in angemessenem Rahmen geschieht, ist keine Intervention von Seiten der Landeskirche zu befürchten.

Das Kolloquium IX regt an, dass die Bezeichnung der Fachstellen Gemeindeentwicklung 1 - 4 zu technokratisch und störend ist; es sollten die Inhalte der Fachstellen sichtbar werden. Der Kirchenrat wird aufgefordert, die Bezeichnungen zu überdenken.

Die Benennung der Fachstellen ist provisorisch. Die Fachstelle Gemeindeentwicklung ist mit vier Personen besetzt. Im Zusammenhang mit der Entwicklung eines Angebotsflyers wird die Namensgebung überdacht.

Der folgende Antrag wurde dem Kirchenrat eingereicht:

Das Kolloquium II beantragt, dass eine Kommission gegründet werden soll, die eine umfassende Lösung erarbeitet, wer die Dienste der Landeskirche und zu welchen Konditionen in Anspruch nehmen kann. Dabei sollen die vielfältigen Konstellationen hinsichtlich Mitgliedschaft, Beheimatung, entstehende Kosten (inkl. Pfarrlöhne) in den Blick genommen werden.

Der Kirchenrat nimmt den Antrag des Kolloquiums II auf; er bearbeitet das Thema. Ein Entscheid ist noch offen.

18. Kolloquiale Veranstaltungen

Kolloquium I Ob dem Wald

- 10.11.2016: Pastorkonferenz in Bonaduz (Kirchenfenster Ruinaulta, Kasualien im Kolloquium, Vertretungsplan 2017)
- 20.11.2016: Herbsttagung der Evangelischen Vereinigung Gruob zum Thema «Migration und Integration, eine gesellschaftliche Realität»
- 25.05.2017: Fiasta ecclesiastica, Sternwanderung durch die Ruinaulta nach Castrisch
- 01.06.2017: Pastorkonferenz (Kirchenfenster Ruinaulta, Zukunft der Evangelischen Vereinigung Gruob)
- 28.08.2017: Pastoralwanderung Sedrun bis Disentis
- 07.09.2017: Pastorkonferenz in Flims (Abendmahl praktisch, Knigge des pastoralen Mailverkehrs, Erläuterung zur Evangelischen Vereinigung Gruob)

Kolloquium II Schams-Avers-Rheinwald-Moesa

- Vortragsreihe über Luther, Zwingli, Calvin
- Im Herbst 2017: Reise nach Genf
- 04./05.11.2017: Reformationssonntag in Zillis

Kolloquium III Nid dem Wald

- Kolloquiales Pfingstfest in Scharans
- Pastorkonferenzen: ökumenische Pastorkonferenz
- Info-Treffen betreffend 1+1 und *GemeindeBilden* mit Pfr. Markus Ramm

Kolloquium IV Chur

- Keine Meldungen

Kolloquium V Herrschaft-Fünf Dörfer

- 06./13.09.2017: Vorträge in Landquart mit Pfr. Daniel Bolliger und Prof. Eva-Maria Faber
- 30.09.2017: Veranstaltung in Fläsch (Gemeinschaft leben!)

Kolloquium VI Schanfigg-Churwalden

- Keine Meldungen

Kolloquium VII Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Surses

- 05.08.2017: Sternwanderung aus dem Bergell, dem Puschlav und dem Oberengadin nach Bivio

Kolloquium VIII Engiadina Bassa-Val Müstair

- Frühling 2017: Theater 500 Jahre Reformation «L'espulsione» in Lavin
- September 2017: Reformationsabende im Unterengadin und in Ftan
- September 2017: Lutherfilm in Susch
- Oktober 2017: Reise auf den Spuren Luthers
- Reformationssonntag mit Gottesdienst in Ramosch
- Vier Pastoralkonferenzen
- Ende September 2017: Retraite der Synodalen

Kolloquium IX Prättigau

- Hinweis auf die Volksabstimmung über die Kirchenverfassung im Frühjahr 2018

Kolloquium X Davos-Albula

- Kolloquiales Programm zum Jubiläumsjahr «500 Jahre Reformation: Feiern von Laret bis Bergün»
- 29.10.2017: Reformationsfestival in Davos Platz zum Abschluss des Jubiläumsjahres mit Festgottesdienst,

Mittagessen und Kindermusical «Vorhang uuf für Zwingli»

19. Jubiläen

Die Kolloquial- und Kirchgemeindevorstände können dem Kirchenrat Dienstjubiläen (20, 25 oder 30 Dienstjahre) von kirchlichen Angestellten und freiwilligen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern melden.

Sie können die Meldungen dem Kolloquialprotokoll beilegen oder als separate schriftliche Nachricht an den Kirchenratsaktuar, Peter Wydler, schicken (Adresse im Anhang). Die Jubilarinnen/Jubilare erhalten über die Anerkennung durch die Kirchgemeinde oder das Kolloquium hinaus eine Urkunde des Kirchenrates. Wer länger als 20 Jahre für eine Kirchgemeinde tätig war und nun seine Tätigkeit aufgibt, kann ebenfalls gemeldet werden und erhält eine Urkunde. Vollständiger Name und Adresse der Jubilarinnen/Jubilare sowie deren Funktion und genaues Dienstalter sind unerlässlich.

20. Kollektenkalender 2018

Der Evangelische Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 8. November 2017 die Kollekten für das Jahr 2018 festgelegt. Der Kollektenkalender sowie die ausführlichen Hinweise zu den Kollekten sind auf der Website der Landeskirche abrufbar (Adresse im Anhang).

21. Vorgehen bei Pfarrvakanz

Auf der Website der Landeskirche ist ein Merkblatt zum empfohlenen Vorgehen bei der Neubesetzung einer Pfarrstelle abrufbar (Adresse im Anhang).

22. Synode 2018 in Cazis

Die Synode 2018 in Cazis beginnt am Donnerstag, 21. Juni und dauert bis Montag, 25. Juni.

23. Sitzungen des Evangelischen Grossen Rates 2018

- Mittwoch, 06.06.2018 (nachmittags), Grossratssaal
- Mittwoch, 14.11.2018 (ganztags), Grossratssaal

24. Sitzungen des Kirchenrates 2018

Der Kirchenrat tagt einmal im Monat. Anliegen an den Kirchenrat sollten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin der Verwaltung mitgeteilt werden.

Termine der Sitzungen 2018: 18. Januar, 22. Februar, 15. März, 12. April, 8. Mai, 14. Juni, 5. Juli, 23. August, 20. September, 25. Oktober, 22. November, 13. Dezember.

25. Termine der Frühlingskolloquien 2018

Kolloquium I	Ob dem Wald	21. März
Kolloquium II	Schams-Avers-Rheinwald-Moesa	14. März
Kolloquium III	Nid dem Wald	7. März
Kolloquium IV	Chur	5. März
Kolloquium V	Herrschaft-Fünf Dörfer	14. März
Kolloquium VI	Schanfigg-Churwalden	12. März
Kolloquium VII	Engiadin'Ota-Bregaglia-Poschiavo-Surses	21. März
Kolloquium VIII	Engiadina Bassa-Val Müstair	21. März
Kolloquium IX	Prättigau	11. April
Kolloquium X	Davos-Albula	14. März

26. Termine der Herbstkolloquien 2018

Wir bitten die Aktuarinnen und Aktuare, die Termine der Herbstkolloquien 2018 im Protokoll aufzuführen.

27. Einsendung der Kolloquialprotokolle

Die Kirchenratssitzung, an der die Protokolle der Kolloquien ausgewertet werden, findet im Mai statt; die zugehörigen Akten werden Ende April versandt.


Wir sind froh, wenn Sie das Protokoll in elektronischer Form (möglichst als Word-Datei) rasch nach der Sitzung an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin, **Ursina Hardegger**, senden, damit die Auswertung erstellt werden kann (Adresse im Anhang).

Die unterschriebenen Protokolle in Papierform samt Beilagen schicken Sie bitte bis 20. April ebenfalls an die stellvertretende Kirchenratsaktuarin.

Voranzeige: Einsendetermin für die Protokolle der Herbstkolloquien 2018 wird der 30. September sein.

Chur, im Dezember 2017

Evangelischer Kirchenrat



Andreas Thöny
Präsident



Peter Wydler
Aktuar

Anhang (Adressen)

Kirchenratsaktuar

Pfr. Peter Wydler
Loëstrasse 60
7000 Chur
081 257 11 00
kirchenratsaktuar@gr-ref.ch

Stellvertretende Kirchenratsaktuarin

Pfrn. Ursina Hardegger
Loëstrasse 60
7000 Chur
081 257 11 00
ursina.hardegger@gr-ref.ch

Fachstelle Religionspädagogik

Pfrn. Ursula Schubert
Loëstrasse 60
7000 Chur
081 252 62 39
ursula.schubert@gr-ref.ch

Fachstelle Gemeindeentwicklung

Bereich Erwachsenenbildung

Jacqueline Baumer
Loëstrasse 60
7000 Chur
081 257 11 07
jacqueline.baumer@gr-ref.ch

Website der Landeskirche

www.gr-ref.ch

Kollekteninformationen

www.gr-ref.ch/kollekten

Pfarrvakanz

www.gr-ref.ch/pfarrvakanz

Stellenbörse Religionsunterricht

www.gr-ref.ch/stellenbörse

Ergänzung zu

10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen

Im Ausschreiben fehlen die Namen der Laienprediger/-innen, deren Erlaubnis bestätigt werden muss. Es betrifft:

- Koll. I: Edi Wäfler, Domat/Ems
- Koll. III: Hanspeter Walther, Fürstenaubruck
- Koll. V: Kathrin Bechtiger-Kürsteiner, Maienfeld
- Koll. V: Hanspeter Joos, Malans
- Koll. V: Christine Pozzoli, Zizers

Ergänzung zu

10. Erneuerung der Erlaubnis für Laienprediger/-innen

Im Ausschreiben fehlen die Namen der Laienprediger/-innen, deren Erlaubnis bestätigt werden muss. Es betrifft:

- Koll. I: Edi Wäfler, Domat/Ems
- Koll. III: Hanspeter Walther, Fürstenaubruck
- Koll. V: Kathrin Bechtiger-Kürsteiner, Maienfeld
- Koll. V: Hanspeter Joos, Malans
- Koll. V: Christine Pozzoli, Zizers